

RS Vwgh 2006/6/1 2004/07/0068

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.06.2006

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §1;

VwRallg;

WRG 1959 §103;

WRG 1959 §12 Abs1;

WRG 1959 §12 Abs2;

Rechtssatz

Die Beurteilung, ob die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde oder die der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über einen Antrag gegeben ist, hängt davon ab, welche Art von Streitigkeit mit diesem Antrag an die Behörde herangetragen wurde bzw. was Ziel des verfahrensgegenständlichen Antrages war. (Hier: Die mP begehrte von der Wasserrechtsbehörde die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung. Hiebei hat die Wasserrechtsbehörde (ua) zu beurteilen, ob der Eingriff in ein fremdes Recht durch die Zustimmung des Berechtigten gedeckt ist oder ob bestehende Rechte verletzt werden. Daraus ergibt sich, dass die Beurteilung im vorliegend angefochtenen Bescheid, ob die (bestrittene) Dienstbarkeit nach wie vor bestehe und im Hinblick darauf nicht in bestehende Rechte im Sinn des § 12 Abs 1 und 2 WRG 1959 eingegriffen werde, keine von den ordentlichen Gerichten zu entscheidende Angelegenheit, sondern eine solche des Wasserrechtes ist.)

Schlagworte

Organisationsrecht Justiz - Verwaltung Verweisung auf den Zivilrechtsweg VwRallg5/1 Verhältnis zu anderen Materien und Normen Zivilrecht sachliche Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004070068.X02

Im RIS seit

29.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at